



Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Bau- und Sozialausschuss	24.10.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Kalkulation Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn

Anlage 2: Entwurf neue „Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren“

Anlage 3: Übersicht bisherige Gebühren – Vorschlag künftige Gebühren

Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Recht & Revision

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation des Büros Schneider & Zajontz vom September 2023 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Fassung vom 26.10.2023 entsprechend beiliegendem Entwurf.

II. Sachverhalt und Begründung

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 02.05.2016 angepasst. Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 wurde beschlossen, dass die Bestattungsgebühren so erhöht werden sollen, dass ein Deckungsbeitrag von 60 Prozent angestrebt wird – unabhängig davon welche Aufwendungen bzw. in den Aufwendungen enthaltenen Steuerleistungen nach dem KAG gebührenfähig bzw. nicht gebührenfähig sind.

Unter dieser Prämisse erfolgte die Neukalkulation der Bestattungsgebühren

1. für die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühren für die Gebäudenutzungen durch das Büro Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn
2. für die Leistungen des Baubetriebshofes durch den Baubetriebshof sowie
3. für die Verwaltungsgebühren durch das Sachgebiet Standesamt und Sachgebiet Bauverwaltung



Bei der Gebührenkalkulation wurde folgendes grundsätzliches Vorgehen praktiziert:

- Die Gebühren für die Leistungen des Baubetriebshofes, die Pflegekosten für die Gräber, die Trauerhallen- und Leichenhallen-Benutzung, die Verwaltungsgebühren sowie die Gebühren für die Verlegung von Trittplatten in den Grabzwischenwegen wurden jeweils zu 100 % angesetzt.
- Die Gebühren für die Grabnutzungsrechte sowie für die Reihengräber wurden nicht mit 100 % der Kosten, sondern mit einem geringeren Deckungsgrad zum Ansatz gebracht. Dieser bewegt sich hier zwischen rd. 59 % für das Urnenwahlgrab mit einer Belegung von bis zu zwei Urnen und 87 % für das Reihengrab. Eine Ausnahme besteht bei der Gebühr für das Baumgrab; hier wurde entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates bei der bislang letzten Gebührenanpassung im Jahr 2016 eine Kostendeckung von 100 % sowohl für Einheimische wie für Auswärtige angesetzt. Ansonsten wurden bei den Grabnutzungsrechten sowie den Reihengräbern für Auswärtige immer 100 % der Kosten als Gebührensatz, für Einheimische jedoch ein reduzierter Ansatz, wie schon bislang, kalkuliert.
- Beim Kindergrab wird vorgeschlagen, die neu kalkulierte Gebühr von 1.088 € nur anteilig mit 512 € und zwar gleichermaßen für Einheimische und Auswärtige zum Ansatz zu bringen. Die finanzielle Auswirkung ist hier sehr gering, da diese Gebühr nur sehr selten zum Ansatz kommen muss.

Mit dem vorliegenden Kalkulationsergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der o. a. Vorgehensweise dann folgende Situation:

Gesamtkosten Haushalt 2023	1.701.342 €
Voraussichtliche Erlöse unter Berücksichtigung der neu vorgeschlagenen Gebührensätze pro Jahr	1.135.639 €
Hieraus resultierender Deckungsgrad:	66,75 %

Dieser würde damit rd. 6,75 % über dem vom Gemeinderat angestrebten Deckungsgrad von 60 % liegen. Die Verwaltung empfiehlt aber, die Gebühren schon jetzt wie vorgeschlagen anzupassen, nachdem in der aktuellen Kalkulation die künftig höheren Kosten im Bereich der Leichen- und Trauerhallen, die durch die im Jahr 2024 in Betrieb gehende neue Leichen- und Trauerhalle am Hauptfriedhof resultieren, noch nicht einkalkuliert werden durften.

Durch die relativ hohe erforderliche Gebührenanpassung im Bereich der Bauhofleistungen und der Gebühren für die Grabpflege ergeben sich in diesem Teilbereich starke Einnahmesteigerungen, sodass die Erreichung des Ziel-Deckungsgrades von rd. 60 % bzw. zunächst rd. 66 % ohne Anpassung der Grabnutzungsgebühren möglich ist.

Bei den Bauhofleistungen ist zu beachten, dass sich der zugrundeliegende Stundensatz z.B. für einen Facharbeiter von seinerzeit 49 € auf derzeit 58 €, also um rd. 18 % erhöht hat. Die Erhöhung des Aufwands z.B. für den Einsatz eines Leichenträgers hat sich allerdings von seinerzeit 85,50 € auf derzeit 154 €, also um rd. 80 % erhöht. Dies ist dadurch begründet, dass durch den Baubetriebshof eine detaillierte Nachkalkulation der Kostensituation vorgenommen wurde und nun entsprechend höhere Leistungsansätze zugrunde gelegt wurden.



Gebührenerhöhungen sind bei nachstehenden Grabarten erforderlich:

1. Beim Urnenreihengrab wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr von 581 € um 402 € für die Grabräumungskosten auf 983 € anzupassen. Dieser Wert liegt noch unter den tatsächlich kalkulierten Kosten von 1.129 € für diese Grabart.
2. Beim Reihengrab wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr von 1.239 € ebenfalls um 402 € auf dann 1.641 € anzupassen, welche aber auch noch unter den tatsächlich kalkulierten Kosten von 1.953 € für diese Grabart liegt.
3. Die Gebühr für das Baumgrab kann nach der neuen Kalkulation von bislang 2.091 € auf 1.890 € gesenkt werden.

In der beigefügten Tabelle sind die bisherigen Gebühren, das Ergebnis der Neukalkulation sowie die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze dargestellt.

Nachstehend sind beispielhaft die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gebührenanpassung für verschiedene Bestattungsarten dargestellt:

a) Beerdigung eines Erwachsenen in einem Reihengrab

	bisher	Vorschl. künft.
Leichenträger (4 MA)	342,00 €	616,00 €
Grabanfertigung	563,00 €	1.052,00 €
Reihengrab	1.239,00 €	1.641,00 €
	(15 Jahre)	(15 Jahre)
Benutzung Leichenhaus	397,00 €	411,00 €
Benutzung Trauerh./Kapelle		
Benutzung Orgel	11,00 €	11,00 €
Verwaltungsgebühren	35,00 €	56,00 €
	2.587,00 €	3.787,00 €

Abbildung 1: Reihengrab

b) Beerdigung eines Erwachsenen in einem Wahlgrab (einfach tief)

	bisher	Vorschl. künft.
Leichenträger (4 MA)	342,00 €	616,00 €
Grabanfertigung	563,00 €	710,00 €
Wahlgrab	2.417,00 €	2.417,00 €
	(30 Jahre)	(30 Jahre)
Benutzung Leichenhaus	397,00 €	411,00 €
Benutzung Trauerh./Kapelle		
Benutzung Orgel	11,00 €	11,00 €
Verwaltungsgebühren	35,00 €	56,00 €
	3.765,00 €	4.221,00 €

Abbildung 2: Wahlgrab

c) Beerdigung eines Erwachsenen in einem Urnenreihengrab

	bisher	Vorschl. künft.
Leichenträger	85,50 €	154,00 €
Grabanfertigung	135,00 €	185,00 €
Urnenreihengrab	581,00 €	983,00 €
	(15 Jahre)	(15 Jahre)
Benutzung Leichenhaus	397,00 €	411,00 €
Benutzung Trauerh./Kapelle		
Benutzung Orgel	11,00 €	11,00 €
Verwaltungsgebühren	35,00 €	56,00 €
	1.244,50 €	1.800,00 €

Abbildung 3: Urnenreihengrab

d) Beerdigung eines Erwachsenen in einem Urnenwahlgrab

	bisher	Vorschl. künft.
Leichenträger	85,50 €	154,00 €
Grabanfertigung	135,00 €	185,00 €
Urnenwahlgrab	1.881,00 €	1.881,00 €
	(30 Jahre)	(30 Jahre)
Benutzung Leichenhaus	397,00 €	411,00 €
Benutzung Trauerh./Kapelle		
Benutzung Orgel	11,00 €	11,00 €
Verwaltungsgebühren	35,00 €	56,00 €
	2.544,50 €	2.698,00 €

Abbildung 4: Urnenwahlgrab

Nach den Neuregelungen zum Umsatzsteuerrecht sind bestimmte Leistungen im Bereich des Bestattungswesens künftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies betrifft die Überlassung anonymer Grabstätten. Hier ist entsprechend eines Erlasses des Bundesfinanzministeriums die Umsatzsteuerpflicht gegeben, da keine „räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen wird“. Nachdem die derzeitige Sichtweise des Bundesfinanzministeriums hier die Umsatzsteuerpflicht gegeben sieht, wurde in der Satzung ein entsprechender Hinweis auf die noch mit Umsatzsteuer zu beaufschlagenden Gebührensätze bei den Gebühren-



Ziffern 3.5 (Anonymes Urnenreihengrab), 3.6 (Bestattung in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten) sowie 3.8 (Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab) aufgenommen. Ansonsten enthält der Entwurf der neuen Gebührensatzung außer den neuen Gebührensätzen keine inhaltlichen Änderungen.

Die Revision wurde während der Kalkulation beteiligt und hat keine Einwendungen erhoben.

In der Sitzung des Bau- und Sozialausschusses wird Frau Denk von Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Erläuterungen zur neuen Gebührenkalkulation geben.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Kommune soll nach § 78 Gemeindeordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Mit der Anpassung der Bestattungsgebühren kommt die Stadt Crailsheim dieser Verpflichtung nach.